

26.03.2018

Neue Anwendungsbestimmungen für chloridazonhaltige Pflanzenschutzmittel zum Schutz des Grundwassers

Im Frühjahr 2015 hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Chloridazon zwei neue Anwendungsbestimmungen zum verbesserten Schutz des Grundwassers festgesetzt. Hierdurch wurde die Anwendungsfähigkeit von chloridazonhaltigen Herbiziden im Rübenbau und in den Sonderkulturen Rote Beete, Schnittmangold und Stielmangold weiter eingeschränkt.

Die beiden Anwendungsbestimmungen (NG301 und NG415, siehe Anhang) gelten für die Anwendung von Chloridazon-Präparaten zum aktiven und vorbeugenden Schutz des Grundwassers und zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung. Die Bestimmungen gelten somit unabhängig von der Gebrauchsanleitung von bereits im Handel befindlichen oder beim Anwender vorhandenen Präparaten, bei der diese Vorgaben noch nicht berücksichtigt sind.

Ursache für die verschärften Anwendungsbestimmungen waren die Fundmeldungen von Wasserversorgern, die darauf hinwiesen, dass die bislang erteilten Anwendungsbestimmungen und andere Managementmaßnahmen der vergangenen Jahre, wie z. B. die Empfehlung reduzierter Aufwandmengen, offensichtlich nicht ausreichten, um die Belastung des Grundwassers mit dem nicht relevanten Metaboliten Desphenyl-Chloridazon unterhalb des Leitwertes von 10 µg/L zu halten.

Aufgrund der gegebenen Belastungssituation war die Zulassungsbehörde verpflichtet, angepasste und damit erweiterte Einschränkungen der Anwendung von Chloridazon zu verhängen, um den Eintrag von Desphenyl-Chloridazon in das Grundwasser zu verringern, die Trinkwasserbelastung zu vermeiden und damit die Verfügbarkeit von chloridazonhaltigen Herbiziden zu erhalten.

Die erste neue Anwendungsbestimmung (NG301) stellt regionale, kleinräumige Anwendungsverbotszonen in drei Wasserschutz- und Wassereinzugsgebieten in Nordrhein-Westfalen dar. Die Verbotszonen wurden notwendig, weil die Grundwasserbelastung mit Desphenyl-Chloridazon die Trinkwassergewinnung in diesen Regionen gefährdet. **Seit März 2018 gilt die Anwendungsbestimmung NG301-1. Mit dem Wassereinzugsgebiet des Ortsteils Sallach der Gemeinde Geiselhöring (Lkrs. Straubing-Bogen) ist erstmals auch ein bayerisches Gebiet vom Anwendungsverbot betroffen (siehe Karte im Anhang).**

Die Anwendungsbestimmung NG415 erweitert die Gruppe der Böden, die kein ausreichendes Rückhaltevermögen für die Verlagerung von Desphenyl-Chloridazon in das Grundwasser aufweisen. Während die bisherige Auflage NG407 nur sehr leichte Sandböden für die Anwendung von Chloridazon ausgenommen hat, sind nach der NG415 neben allen Sandböden auch sandige Lehmböden nicht mehr für den Einsatz von Chloridazon zulässig.

Für den potenziellen Anwender stellte sich die Frage, ob die vorgesehene Behandlungsfläche aufgrund der Bodenart einen Einsatz von Chloridazon überhaupt zulässt. Hierfür gibt es gemäß der Anwendungsbestimmung NG415 zwei Möglichkeiten:

1. Bodenartbestimmung bzw. Korngrößenanalyse nach Bodenkundlicher Kartieranleitung (5.Aufl.).

Hiernach sind folgende Böden nicht für den Einsatz von Chloridazon zulässig:

- reiner Sand (Ss),
- schwach schluffiger Sand (Su2),
- schwach lehmiger Sand (Sl2),
- schwach toniger Sand (St2),
- mittel schluffiger Sand (Su3),
- mittel lehmiger Sand (Sl3),
- stark schluffiger Sand (Su4),
- stark lehmiger Sand (Sl4)
- schluffig-lehmiger Sand (Slu).

2. Bodenartengruppen nach LUFA-Klassifizierung bei der Standardbodenuntersuchung.

Hiernach sind die Bodenartengruppen 0 bis 3 nicht für den Einsatz von Chloridazon zulässig:

- 0 = flachgründiger Sand (S),
- 1 = Sand (S),
- 2 = lehmiger Sand (IS), sandiger Schluff (sU),
- 3 = stark sandiger Lehm (ssL) und lehmiger Schluff (IU).

Während eine Bodenart- bzw. Korngrößenanalyse nach der Bodenkundlichen Kartieranleitung in Normalfall nicht vorhanden ist, kann allerdings auf die Angabe der Bodenart nach der Standardbodenuntersuchung zurückgegriffen werden. Diese Bodenuntersuchung ist zur Bestimmung der Phosphatversorgung nach der Düngeverordnung für Ackerflächen im Abstand von sechs Jahren durchzuführen.

Eine Überprüfung, ob die einzelnen Ackerflächen für den Einsatz von Chloridazon zulässig sind, ist somit einfach umsetzbar. Auf Standorten mit streuenden Bodenarten kann es unter Umständen zu einer unübersichtlichen Situation mit behandlungsfähigen Flächen und Flächen mit einem Anwendungsverbot kommen. In solchen Fällen ist es empfehlenswert grundsätzlich auf die Anwendung von chloridazonhaltigen Herbiziden zu verzichten. Im Rübenaub sind alternative Präparate auf der Basis von Metamitron verfügbar.

Aus Gründen des vorbeugenden Grundwasserschutzes und der Trinkwassergewinnung wird empfohlen neben dem Anwendungsverbot von Chloridazon auf Sandböden und leichten Lehm Böden auch auf weiteren sorptionsschwachen, humusarmen, flachgründigen Böden und auf klüftigen Standorten im Jura-Karst auf den Einsatz von Chloridazon zu verzichten. In Wasserschutz- und Wassereinzugsgebieten sollte generell eine Anwendung von alternativen Präparaten erfolgen.

Diese aktuelle Situation mit verschärften Auflagen und Einsatzbeschränkungen macht deutlich, dass der vorsorgende und umweltverträgliche Einsatz von Pflanzenschutzmitteln eine Hauptaufgabe für jeden Anwender darstellt. Es wird an diesem Beispiel auch klar, dass die ausschließliche Beachtung von Auflagen und Anwendungsbestimmungen keine absolute Sicherheit für eine im Einzelfall umweltverträgliche Behandlung ermöglicht. Die zusätzliche Einschätzung der Anwendungsbedingungen und der spezifischen Standortverhältnisse ist unverzichtbar, um bei Bedarf ergänzende Managementmaßnahmen (z.B. Aufwandmengenreduzierung durch kombinierte Anwendungen) vorzunehmen, oder auf den Einsatz bestimmter Präparate zu verzichten. Für einen effektiven Gewässerschutz und zur Absicherung der Wirkstoffverfügbarkeit empfiehlt der Bayerische Pflanzenschutzdienst ein wirkstoff- und standortbezogenes Risikomanagement mit einer an die jeweiligen Bedingungen angepassten Wirkstoffauswahl und Anwendungsbegrenzung (siehe Anhang).

Anhang:

NG301-1:

Keine Anwendung in Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen, die vom BVL im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden (Bekanntmachung BVL 18/02/02 vom 29.01.2018, BA_{nz} AT 16.02.2018 B3, in der jeweils geltenden Fassung; auch veröffentlicht unter www.bvl.bund.de/NG301); siehe auch den genauen Text unter www.bvl.bund.de/NG301

NG415:

Keine Anwendung auf folgenden Bodenarten gemäß Bodenkundlicher Kartieranleitung (5. Aufl.): reiner Sand (Ss), schwach schluffiger Sand (Su2), schwach lehmiger Sand (Sl2), schwach toniger Sand (St2), mittel schluffiger Sand (Su3), mittel lehmiger Sand (Sl3), stark schluffiger Sand (Su4), stark lehmiger Sand (Sl4) und schluffig-lehmiger Sand (Slu).

Sofern kein Gutachten nach Bodenkundlicher Kartieranleitung (5. Aufl.) vorliegt, gilt das Anwendungsverbot für alle Böden der Bodenartgruppen 0 bis 3 gem. LUFA-Klassifizierung mit den Bezeichnungen flachgründiger Sand (S), Sand (S), lehmiger Sand (IS), sandiger Schluff (sU), stark sandiger Lehm (ssL) und lehmiger Schluff (IU).

Aktuell zugelassene Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Chloridazon

Zul.-Nr.	Mittelbezeichnung	Änd.	HuK	gV	Firma	Zugel. bis	Gef.	GHS	Bienen	Wirkstoff(e)
006983-00	Rebell Ultra	Ä			BAS	31.12.2022	N	GHS09	B4	Chloridazon + Quinmerac
006983-60	Pyroquin Ultra	Ä			BAS	31.12.2022	N	GHS09	B4	Chloridazon + Quinmerac

Quelle: PAPI-Datenbanksoftware, Saphir-Verlag, Stand 08.03.2018

Bodenartendreieck nach Bodenkundlicher Kartieranleitung (KA5)

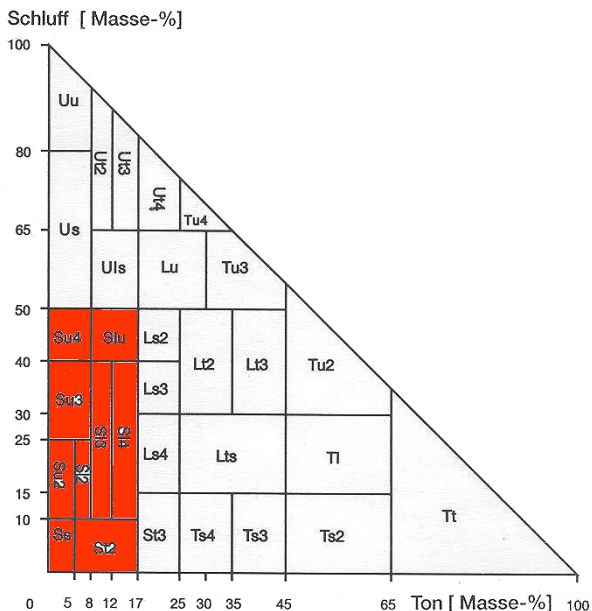


Abb.: Bodenartendiagramm mit rot markierten Bodenarten, für die eine Anwendung von Chloridazon gemäß Anwendungsbestimmung NG415 nicht zulässig ist.

Bodenartengruppen nach VDLUFA

Tab.: Nicht für die Anwendung von Chloridazon zulässige Bodenarten (01, 02, 03) nach Standardbodenuntersuchung

LUFA			Einteilung nach	
Code	Bodenartengruppe	Kürzel	Kartieranleitung Bodenkunde (Bodenkarte)	Bodenschätzung
0 1	Sand, flachgründig Sand	S	S, Su2	S
2	lehmiger Sand sandiger Schluff	IS sU	St2, Sl2, Sl3, Su3, Su4, Us, Uu	Sl, IS
3	stark sandiger Lehm lehmiger Schluff	ssL IU	Sl4, Slu, Uls, Ut2, Ut3	SL
4	sandiger Lehm schluffiger Lehm Lehm	sL uL L	St3, Ts4, Ls4, Lts, Lt2, Ls3, Ls2, Lu, Ut4, Ts3	L, sL
5	schluffig toniger Lehm toniger Lehm Ton	utL tL T	Tu3, Lt3, Tu2, Tl, Ts2, Tt, Tu4	LT, T

Bedeutung nicht relevanter Metaboliten bei Pflanzenschutzmitteln

Abbauprodukte von Pflanzenschutzmitteln werden auf der Grundlage von Prüfergebnissen nach einer europäischen Leitlinie als nicht relevant eingestuft, wenn sie weder eine pestizide Aktivität ähnlich der des Wirkstoffs besitzen, noch unannehmbare toxikologische oder ökotoxikologische Eigenschaften aufweisen. Während auf relevante Metaboliten genau wie auf Wirkstoffe der strenge Grenzwert von 0,1 µg/L im Grundwasser anzuwenden ist, gilt für nicht relevante Metaboliten ein Leitwert von 10 µg/L. Überschreitungen dieses Leitwertes sind grundsätzlich als schädliche Auswirkung auf das Grundwasser zu werten und müssen durch entsprechende Anwendungsbestimmungen der Pflanzenschutzmittel vermieden werden.

Wirkstoffmanagement für einen vorbeugenden Gewässerschutz in der Landwirtschaft

Wirkstoff	standortspezifisches Risikomanagement	
	Sensible Standorte - Wasserschutz- und -einzugsgebiete - Jura Karst Region - sorptionsschwache Böden - flachgründige Böden - belastete Grundwasserkörper	Normale Standorte
Bentazon	verzichten	
Chloridazon	verzichten	
Terbuthylazin	verzichten	Anwendung (Häufigkeit und Aufwandmenge) möglichst reduzieren
Chlortoluron	verzichten	
Metazachlor	verzichten	
S-Metolachlor	verzichten	